

### **Verfahrensgang**

ArbG Berlin, Beschl. vom 08.11.2006 - 86 Ca 405/06, [IPRspr 2007-180a](#)

LAG Berlin-Brandenburg, Beschl. vom 30.03.2007 - 18 Ta 467/07, [IPRspr 2007-180b](#)

**BAG, Beschl. vom 30.10.2007 - 3 AZB 17/07, [IPRspr 2007-180c](#)**

### **Rechtsgebiete**

Verfahren → Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit und Rechtskraft

### **Rechtsnormen**

ArbGG § 9

BGB § 242

EUGVVO 44/2001 **Art. 27**; EUGVVO 44/2001 **Art. 30**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 35**; EUGVVO 44/2001 **Art. 37**; EUGVVO 44/2001 **Art. 53**

GVG § 20; GVG § 184

ZPO § 148; ZPO § 705

### **Permalink**

<https://iprspr.mpjpriv.de/2007-180c>

### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

solche Fälle zu denken, in denen der Gläubiger nach der fiktiven Zustellung während des laufenden Verfahrens im Urteilsstaat den tatsächlichen Aufenthaltsort des Schuldners erfährt oder unschwer in Erfahrung bringen könnte (vgl. EuGH, Urt. vom 11.6.1985 aaO Rz. 31). In diesen Fällen könnte dem Schutz der Rechte des Schuldners das höhere Gewicht beizumessen sein, wenn es der Gläubiger im Ursprungsverfahren noch in der Hand gehabt hätte, auf eine erneute Zustellung an die nunmehr bekannt gewordene Anschrift des Schuldners zu drängen (vgl. *Linke aaO*).“

## 7. Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit und Rechtskraft

Siehe auch Nrn. 59, 149, 187

**180.** *Die EuGVO ist auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen einem EG-Mitgliedstaat und einer Privatperson anwendbar, soweit der Rechtsstreit nicht im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse steht.*

§ 148 ZPO dient dazu, die Vorgreiflichkeit anderweitiger Entscheidungen zu respektieren, nicht jedoch sie erst herbeizuführen. Ungeachtet dessen, inwieweit diese Vorschrift überhaupt neben der EuGVO unmittelbar oder entsprechend herangezogen werden kann, findet § 148 ZPO daher jedenfalls dann keine Anwendung, wenn die ausländische (hier: spanische) Entscheidung wegen Art. 34 Nr. 3 EuGVO nicht anerkennungsfähig ist.

- a) ArbG Berlin, Beschl. vom 8.11.2006 – 86 Ca 405/06: Leitsatz in BB 2007, 388.
- b) LAG Berlin, Beschl. vom 30.3.2007 – 18 Ta 467/07: Unveröffentlicht.
- c) BAG, Beschl. vom 30.10.2007 – 3 AZB 17/07: Unveröffentlicht.

I. Der Kl., Pförtner und Hausmitarbeiter der spanischen Botschaft in Berlin, und das Königreich Spanien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis des Kl. zum beklagten Königreich weiterbesteht.

Der 1940 in Spanien geborene Kl. war für das beklagte Königreich seit 1985 tätig, zuletzt als Hausmeister und Fahrer für die Botschaft in Berlin. Nachdem der Kl. 65 Jahre alt wurde und weiterarbeiten wollte, schlossen die Parteien am 2005 in spanischer Sprache einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach das Arbeitsverhältnis mit dem 66. Geburtstag des Kl. enden sollte. Mit Schreiben vom 15.11.2005 vertrat der Kl. gegenüber der Botschaft die Ansicht, die Befristung sei unwirksam, und begehrte eine Verlängerung seines Arbeitsvertrags bis zum 31.1.2007.

Darauf antwortete die Botschaft in spanischer Sprache unter dem 15.12.2005 mit einem Schreiben, das – durch eine allgemein beeidigte Übersetzerin ins Deutsche übertragen – wie folgt lautet:

„Es tut mir leid, Ihnen mitteilen zu müssen, dass das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Kooperation beschlossen hat, in Einklang mit Klausel 9d Ihres Arbeitsvertrags vom 23.2.2005 aufgrund der Notwendigkeit einer Restrukturierung des Dienstes Ihr Rentenalter nicht zu erhöhen.

Daher endet Ihr Dienst am 25.1.2006 ...“

Am 5.1.2006 erhob der Kl. beim ArbG Berlin Klage mit dem Antrag festzustellen, „dass das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung des beklagten Landes mit Schreiben vom 15.12.2005 nicht aufgelöst worden ist“.

Bereits am 31.3.2006 reichte der Kl. vor dem Juzgado de lo Social Nr. 38 in Madrid eine weitere Klage gegen das beklagte Königreich ein, mit der er die Unwirksamkeit der Befristung und das Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses geltend machte. Mit Urteil vom 5.5.2006 hat das Gericht diese Klage erstinstanzlich abgewiesen. Das Berufungsverfahren läuft noch.

Das ArbG hat mit Beschluss vom 8.11.2006 das Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des vor dem Sozialgericht (Juzgado de lo Social) Madrid geführten Verfahrens ausgesetzt. Die sofortige Beschwerde des Kl. hat das LAG zurückgewiesen.

Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Kl.

Aus den Gründen:

a) ArbG Berlin 8.11.2006 – 86 Ca 405/06:

„II. Das Verfahren ist gemäß Art. 37 I EuGVO i.V.m. Art. 33 I EuGVO auszusetzen.

1. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist gegeben. Nach § 20 II GVG i.V.m. allgemeinem Völkergewohnheitsrecht unterliegt das Arbeitsverhältnis der Parteien der deutschen Gerichtsbarkeit, da der Kl. als Hausmeister/Chauffeur keine hoheitliche Tätigkeit ausübt (vgl. auch BAG [20.11.1997] – 2 AZR 631/96, NZA 1998, 813 <Aufzugsmonteur einer Botschaft>).

2. Die internationale Zuständigkeit bestimmt sich im Verhältnis zwischen EU-Mitgliedstaaten nach der EuGVO ( Art. 1).

3. Nach Art. 37 I i.V.m. Art. 33 I EuGVO kann das Gericht eines Mitgliedstaats, vor dem die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, das Verfahren aussetzen, wenn gegen die Entscheidung ein ordentlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

3.1 Art. 33 I EuGVO ist vorliegend anwendbar.

3.1.1 Nach Art. 33 I EuGVO besteht der Grundsatz der automatischen Anerkennung mitgliedstaatlicher Urteile. Art. 33 I EuGVO gilt auch für noch nicht rechtskräftige Urteile (*Zöller-Geimer*, ZPO, 25. Aufl. [2004], Anh I EuGVVO Art. 33 Rz. 3). Dies folgt aus einem Umkehrschluss zu Art. 37 I EuGVO. Auf den Meinungsstreit zur Parallelvorschrift § 328 ZPO (vgl. *Zöller-Geimer* aaO § 328 Rz. 69 m.w.N.) kommt es nicht an.

3.1.2 Art. 33 I EuGVO gilt auch für Feststellungsurteile. Art. 33 EuGVO erstreckt die materielle Rechtskraft eines mitgliedstaatlichen Urteils auf die anderen Mitgliedstaaten. Es geht nicht um eine Vollstreckungswirkung, sondern um die Urteilswirkungen (*Thomas-Putzo-Hüßtege*, ZPO, 26. Aufl. [2004], EuGVVO Art. 33 Rz. 2). Eine fehlende Vollstreckbarkeit des Feststellungsurteils ist daher unerheblich.

3.2 Einer Aussetzung steht auch keine negative Anerkennungsprognose entgegen. Es besteht nach den Art. 34, 35 EuGVO kein Anerkennungs Hindernis.

3.2.1 Es ist für eine Anerkennung nach Art. 33 EuGVO unerheblich, dass die vorrangige deutsche internationale Zuständigkeit durch das Arbeitsgericht des Mitgliedstaats übergangen wurde.

Nach Art. 27 EuGVO ist im Fall internationaler doppelter Rechtshängigkeit (im Geltungsbereich der EuGVO) ‚wegen desselben Anspruchs‘ das Gericht international zuständig, das zuerst ‚angerufen‘ wurde.

Das deutsche Verfahren betrifft denselben ‚Anspruch‘ im Sinne des Art. 27 EuGVO. Nach EuGH [08.12.1987] – Rs 144/86, NJW 1989, 665, ergangen zur Vorgängernorm Art. 21 EuGVÜ, ist nach Sinn und Zweck der Begriff ‚Anspruch‘ weit auszulegen. Ausreichend ist, dass der ‚Kernpunkt‘ zweier Rechtsstreitigkeiten die Wirksamkeit eines Vertrags betrifft (EuGH aaO (666) [Tz. 16]; vgl. auch BGH [06.02.2002] – VIII ZR 106/01, NJW 2002, 2795<sup>1</sup>).

Die beiden Rechtsstreitigkeiten haben daher auch dann denselben Anspruch im Sinne des Art. 27 EuGVO zum Gegenstand, wenn die deutsche ‚Kündigungsschutz-

<sup>1</sup> IPRspr. 2002 Nr. 175b.

klage‘ zunächst nicht als Entfristungsklage auslegbar gewesen sein sollte (etwa wegen § 184 GVG) und die ausländische Klage hingegen als Entfristungsklage erhoben worden sein sollte. In beiden Fällen geht es um den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses des Kl. über den 25.1.2006 hinaus.

Das deutsche Gericht wurde vorliegend auch nach Art. 27 EuGVO i.V.m. der Legaldefinition des Art. 30 Nr. 1 EuGVO zuerst angerufen. Nach Art. 30 Nr. 1 EuGVO kommt es nicht auf eine Rechtshängigkeit im Sinne des § 261 ZPO, sondern auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit an, ‚vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken‘.

Die Klage wurde vom Kl. beim hiesigen Gericht am 5.1.2006 eingereicht. Der Kl. hat die Zustellung an die Bekl. auch nicht im Sinne des Art. 30 Nr. 1 EuGVO verzögert. Dass die Nichtverlängerungsanzeige der Bekl. vom deutschen Gericht zunächst als Kündigung aufgefasst und die Denkschrift und ihre Übersetzung vom deutschen Kündigungsschutzrecht handelt, führte zu keiner erkennbaren Verzögerung, die dem Kl. in Analogie zu den Grundsätzen zu § 167 ZPO anzulasten wäre.

Die Verkennung der internationalen Zuständigkeit des deutschen Gerichts ist jedoch unerheblich. § 328 I Nr. 3 ZPO findet im Anwendungsbereich der EuGVO keine Anwendung. Nach der ausdrücklichen Regelung des Art. 35 III 2 EuGVO gehören die Vorschriften über die Zuständigkeit nicht zur öffentlichen Ordnung (ordre public) im Sinne des Art. 34 Nr. 1 EuGVO.

3.2.2 Der Anerkennung steht auch nicht entgegen, dass das mitgliedstaatliche Gericht das eigene nationale Arbeitsrecht angewandt hat, obwohl möglicherweise das hiesige deutsche Arbeitsrecht anzuwenden ist.

In siebten Punkt des Arbeitsvertrags ist bei vorläufiger Übersetzung vereinbart, dass auf das Arbeitsverhältnis deutsches Arbeitsrecht Anwendung findet und zudem die vom Außenministerium erlassenen internen Vorschriften. Gleichwohl ist das mitgliedstaatliche Arbeitsgericht von der Wahl seines nationalen Arbeitsrechts ausgegangen.

Aber selbst, wenn dies unzutreffend wäre, steht dies einer Anerkennung nicht entgegen. Nach Art. 36 EuGVO darf die ausländische Entscheidung ‚keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden‘.

Die etwaige Verkennung der durch die Parteien vorgenommenen Rechtswahl verstößt auch nicht gegen die ordre public im Sinne des Art. 34 Nr. 1 EuGVO.

3.3 Das Verfahren war in einer Ermessensentscheidung i.V.m. §§ 148 ff. ZPO analog auszusetzen.

3.3.1 Sinn und Zweck der Art. 27 ff. EuGVO ist es, eine prozessökonomisch nicht sinnvolle doppelte Inanspruchnahme der Gerichte der Mitgliedstaaten zu verhindern und sich widersprechende Urteile zu vermeiden.

3.3.3 Um zu verhindern, dass die Lösung des positiven Kompetenzkonflikts in einen negativen umschlägt, wurde das Verfahren ausgesetzt – alternativ entweder bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in dem anderen Mitgliedstaat oder auch nur bis zu einer Aussetzung des Verfahrens des Berufungsverfahrens im Hinblick auf das deutsche Verfahren.“

*b) LAG Berlin 30.3.2007 – 18 Ta 467/07:*

„II. Die zulässige sofortige Beschwerde des Kl. ist unbegründet.

Das ArbG Berlin hat vorliegend zu Recht entschieden, den hiesigen Rechtsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder Aussetzung des den selben Ausspruch betreffenden Rechtsstreits vor den spanischen Gerichten auszusetzen, § 148 ZPO i.V.m. Art. 37 EuGVO.

Zur Vermeidung einer lediglich wiederholenden Darstellung wird zur Begründung insoweit auf die ausführlichen Darlegungen unter II. der Gründe des angefochtenen Beschlusses, denen sich das BeschwG anschließt, verwiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen des Kl. in der Beschwerdeinstanz ist lediglich noch Folgendes auszuführen:

Nach Auffassung des BeschwG hat das ArbG Berlin vorliegend zu Recht Art. 37 EuGVO herangezogen.

Dem Kl. ist zuzugestehen, dass im Falle doppelter Rechtshängigkeit grundsätzlich ein Vorgehen gemäß Art. 37 EuGVO vorgesehen ist und damit das spanische Gericht, nicht das ArbG Berlin, den Rechtsstreit hätte aussetzen müssen. Dies ist jedoch tatsächlich nicht erfolgt, sondern das spanische Gericht hat eine erstinstanzliche Sachentscheidung erlassen.

Durch dieses Vorgehen und den Umstand, dass sich die Bekl. auf diese spanische Entscheidung beruft, hat sich die Sachlage dahingehend verändert, dass nun die Art. 33 ff. EuGVO betreffend die Anerkennung von in anderen Mitgliedstaaten der EU ergangenen Entscheidungen zur Anwendung gelangen.

Dem diesen Regelungen innewohnenden Prioritätsprinzip kann bei dieser Sachlage auch nach Auffassung der erkennenden Beschwerdekammer nur durch eine Aussetzung des hiesigen Verfahrens angemessen Rechnung getragen werden. Die Aussetzung verhindert zudem einen unangemessenen ‚Wettlauf‘ der Gerichte der Mitgliedstaaten um die Erlangung der Rechtskraft von ergangenen Sachentscheidungen.

Mit seinem Beschluss hat das ArbG Berlin die bestehende Sachlage zutreffend gewürdigt und ihr ergänzend dadurch Rechnung getragen, dass es die Aussetzung des hiesigen Verfahrens nicht nur bis zur Rechtskraft der Entscheidung der spanischen Gerichte, sondern ergänzend auch bis zu einer etwaigen Aussetzung des dortigen Verfahrens begrenzt hat.

Nach alledem war die sofortige Beschwerde des Kl. gegen den Beschluss des ArbG Berlin mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.“

*c) BAG 30.10.2007 – 3 AZB 17/07:*

„II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. ... 2. Die Beschwerde ist begründet. Die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens liegen nicht vor.

a) Die europarechtlichen Voraussetzungen einer Aussetzung sind nicht gegeben.

aa) Anwendbar ist – wovon auch die Vorinstanzen zu Recht ausgegangen sind – die EuGVO. Dem steht nicht entgegen, dass im vorliegenden Fall ein Mitgliedstaat der EG, das Königreich Spanien, beklagt ist. Für das EuGVÜ hat der EuGH

entschieden (15.2.2007 – Rs C-292/05 [Lechouritou]), dass auch Rechtsstreitigkeiten zwischen Behörden und einer Privatperson unter dieses Abkommen fallen, soweit nicht die Behörde einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse führt (Rz. 31 ff.). Das Abkommen ist dann auch auf Klagen gegen Vertragsstaaten anwendbar. Die zu diesem Übereinkommen erarbeiteten Grundsätze können, da sich auch die EuGVO an dem Abkommen orientiert (dazu Erwägungsgrund 5), ohne weiteres für die Auslegung der Verordnung herangezogen werden.

Die EuGVO wäre deshalb allenfalls dann nicht anzuwenden, wenn das Königreich Spanien wegen der Grundsätze der Staatenimmunität von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit wäre (§ 20 II GVG). Darauf beruft sich das beklagte Königreich zu Recht nicht. Eine solche Befreiung läge nur vor, wenn der Kl. hoheitliche Funktionen ausgeübt hätte (BAG, 15.2.2005 – 9 AZR 116/04, BAGE 113, 327<sup>1</sup>, zu A. I. 2 der Gründe m.w.N.). Das ist bei einer Hausmeister-/Fahrertätigkeit nicht der Fall.

bb) Das gleichzeitig in Spanien laufende Verfahren führt nicht zu einer Aussetzung nach der EuGVO.

Die Aussetzung bei einer doppelten Anhängigmachung von Klagen bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten – wie sie hier vorliegt – richtet sich nach Art. 27 I EuGVO. Danach ‚setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht‘. Angerufen ist nach Art. 30 Nr. 1 EuGVO ein Gericht ‚zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, vorausgesetzt, dass der Kläger es in der Folge nicht versäumt hat, die ihm obliegenden Maßnahmen zu treffen, um die Zustellung des Schriftstücks an den Beklagten zu bewirken‘. Eine Aussetzung kommt danach nicht in Betracht. Vielmehr hätte hier das spanische Gericht, der Juzgado de lo Social Nr. 38 bzw. das für die Überprüfung seines Urteils zuständige Berufungsgericht in Madrid, sein Verfahren auszusetzen. Das ergibt sich daraus, dass der Kl. bei der Rechtsantragstelle des ArbG Berlin seine Klage bereits eingereicht hatte, als er in Madrid Klage erhob. Der Kl. hat die Zustellung nicht verzögert.

Aus der von der Rechtsantragstelle erhobenen Klage war auch – unabhängig von dem missverständlich formulierten Klageantrag – ohne weiteres ersichtlich, was das Klageziel des Kl. war, nämlich die Unwirksamkeit der Befristung seines Arbeitsverhältnisses geltend zu machen. Auch alleine unter Berücksichtigung des deutschen Texts, auf den es nach § 9 II ArbGG i.V.m. § 184 GVG ankommt, war erkennbar, was der Kl. beabsichtigte. Er wollte unter allen rechtlichen Gesichtspunkten den nicht verlängerten, also befristeten Arbeitsvertrag aufrechterhalten, ohne dass das von ihm eingereichte Schreiben dem entgegenstehen sollte. Das schloss auch die Überprüfung der Befristungsgründe ein.

cc) Entgegen der Ansicht des ArbG liegen auch die Voraussetzungen einer Aussetzung nach Art. 37 I EuGVO nicht deswegen vor, weil das beklagte Königreich im Rechtssinn die Anerkennung des erstinstanzlichen spanischen Urteils verlangt hätte, so dass der Rechtsstreit auch nicht unter diesem Gesichtspunkt ausgesetzt werden kann. Diese Bestimmung setzt nämlich voraus, dass die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung geltend gemacht wird, womit

<sup>1</sup> IPRspr. 2005 Nr. 90b.

die Geltendmachung als prozessuale Einrede ausgestaltet ist. Das ergibt sich auch daraus, dass der Partei, die eine Anerkennung geltend macht, in Art. 53 I EuGVO Nachweispflichten auferlegt werden. Eine derartige Einrede hat das beklagte Königreich erhoben:

Anerkennung in diesem Sinne bedeutet, dass die Entscheidung rechtliche Verbindlichkeit erlangt hat, die auch im Verfahren vor dem deutschen Gericht zu berücksichtigen wäre. Das beklagte Königreich müsste also nicht nur eine faktische Wirkung – etwa im Sinne überzeugender Argumente – des spanischen Urteils vorbringen, sondern geltend machen, dieses Urteil würde nach dem maßgeblichen Recht, sei es deutsches oder spanisches, bereits zumindest vorübergehend verbindlich sein, etwa im Sinne einer vorläufigen Rechtskraft (vgl. zum Begriff der Anerkennung *Zöller-Geimer*, ZPO, 26. Aufl., § 328 Rz. 20). Derartiges macht das beklagte Königreich nicht geltend. Die bloße Tatsache, dass das spanische Gericht den Parteien ‚mit den Entscheidungsgründen‘ etwas ‚vor Augen geführt hat‘, worauf sich das beklagte Königreich beruft, reicht nicht aus. Das beklagte Königreich stützt sich nicht darauf, dass nach spanischem Recht dem Urteil bereits jetzt eine anzuerkennende nicht nur faktische, sondern auch rechtliche Wirkung zukäme. Das ist auch nicht ersichtlich (vgl. *Zöller-Geimer* aaO Rz. 47, wonach die meisten Prozessordnungen eine Rechtskraft erst bei Unanfechtbarkeit kennen, abweichende Standpunkte jedoch in Frankreich und im angloamerikanischen Rechtsbereich vertreten werden). Nach deutschem Recht hat das nicht rechtskräftige spanische Urteil ohnehin keine anerkennungsfähige Wirkung (§ 705 ZPO).

Letztlich begehrt das beklagte Königreich nicht die Anerkennung des spanischen Urteils, sondern des spanischen Verfahrens. Dies ist eindeutig kein Fall von Art. 37 I EuGVO.

b) Ebenso wenig liegen die Voraussetzungen einer Aussetzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 148 ZPO vor.

Nach dieser Vorschrift kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits auszusetzen sei. Es kann offen bleiben, ob diese Bestimmung hier überhaupt neben der EuGVO unmittelbar oder entsprechend herangezogen werden kann und ob dem entgegensteht, dass das spanische Verfahren nicht nur eine Vorfrage betrifft, sondern einen identischen Streitgegenstand (vgl. zur Abgrenzung *Thomas-Putzo-Reichold*, 28. Aufl., § 148 ZPO Rz. 3). Sie ist jedenfalls ihrem Zweck nach hier nicht anwendbar.

aa) Nicht auszuschließen ist allerdings, dass das Ergebnis des spanischen Verfahrens hier anzuerkennen, also dann auch möglicherweise vorgegriffen wäre.

Nach Art. 34 Nr. 3 EuGVO ist eine ausländische Entscheidung nicht anzuerkennen, wenn sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist. Nach dieser Regel käme es für die Anerkennungsfähigkeit der spanischen Entscheidung darauf an, ob die dortige Entscheidung schneller ergeht als die hiesige. Ist das der Fall, wäre sie anzuerkennen. Diese Rechtsfolge käme allerdings nur zum Tragen, wenn nicht weitere Anerkennungshindernisse bestehen. Das ist nicht aus-

zuschließen: Es wäre denkbar, bei einem Verstoß gegen die Aussetzungspflicht nach Art. 27 EuGVO ein ungeschriebenes Anerkennungshindernis anzunehmen. Selbst wenn man der EuGVO ein derartiges ungeschriebenes Anerkennungshindernis nicht entnehmen will, könnte sich die Frage stellen, ob ihre Verletzung eine Verweigerung der Anerkennung einer trotzdem ergangenen Entscheidung wegen Verstoßes gegen den ordre public (Art. 34 Nr. 1 EuGVO) ermöglicht. Immerhin liegt darin eine – zumindest objektive – Verletzung des Hoheitsrechts des EG-rechtlich zur Entscheidung berufenen Mitgliedstaats. Fraglich wäre, ob – wie das ArbG meint – Art. 35 III EuGVO dem entgegensteht. Diese Bestimmung betrifft nur Regeln über die Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats; die internationale und örtliche Zuständigkeit nach den Regeln der EuGVO steht hier aber nicht in Frage.

bb) Diese Fragen können beim derzeitigen Verfahrensstand aber dahingestellt bleiben. Jedenfalls käme nach den europarechtlichen Vorgaben eine Vorgreiflichkeit des spanischen Verfahrens eindeutig nur dann in Betracht, wenn die spanischen Gerichte tatsächlich schneller rechtskräftig entschieden als die deutschen Gerichte. Wäre dies nicht der Fall, wäre die spanische Entscheidung in keinem Falle anerkennungsfähig. Dem stünde ohne weiteres Art. 34 Nr. 3 EuGVO entgegen. § 148 ZPO dient aber dazu, die Vorgreiflichkeit anderweitiger Entscheidungen zu respektieren, nicht jedoch sie erst herbeizuführen. Darauf liefe seine Anwendbarkeit im vorliegenden Falle aber hinaus.

3. Entgegen der Ansicht des beklagten Königreichs steht auch der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) der Fortsetzung des Verfahrens nicht entgegen.

Es ist dem Kl. unbenommen, von den für ihn günstigen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. Hier kommt hinzu, dass wegen des zeitaufwändigen Zustellungswegs der vorliegende Rechtsstreit zunächst nicht effektiv betrieben werden konnte. Dem beklagten Königreich steht es frei, von sich aus das spanische Gericht über das hiesige Verfahren zu informieren und zu versuchen, eine Aussetzung zu erreichen. Es ist ihm also nicht verwehrt, sich gegen eine EG-rechtlich möglicherweise unzulässige doppelte Inanspruchnahme zu wehren. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Vortrag des Kl. im Rechtsbeschwerdeverfahren, er habe seinerseits zwischenzeitlich auf eine Aussetzung des spanischen Verfahrens hingewirkt, berücksichtigt werden kann.

4. Hinsichtlich der Aussetzungsentscheidung war es nicht erforderlich, ein Vorlageverfahren vor dem EuGH zur Klärung europarechtlicher Fragen einzuleiten. Soweit es auf europarechtliche Fragen ankam, waren diese eindeutig aus dem Text der Verordnung und der Rechtsprechung des EuGH zu beantworten – *acte claire* (vgl. EuGH, 6.10.1982 – 283/81 [SRL C.I.L.F.I.T] EuGHE 1982, 3415).“

**181.** *Das Gericht eines EG-Mitgliedstaats (hier: ein deutsches Gericht) ist auch dann das zuerst angerufene Gericht im Sinne des Art. 27 EuGVO, wenn wegen desselben Anspruchs in einem anderen Mitgliedstaat (hier: in Spanien) bereits ein behördliches Schlichtungsverfahren eingeleitet worden ist, das dort unabdingbare Prozessvoraussetzung für die Erhebung einer Klage ist.*

*Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens stellt kein Anhängigmachen einer Klage dar und zwingt nicht gemäß Art. 27 EuGVO zur Aussetzung eines anderen gerichtlichen Verfahrens.*